

Persistenter Identifier: 122697987
Titel: [A - L]
Ort: Dresden
Strukturtyp: Volume
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/122697987/1/>

dann schon Entlassung eintreten kann, wenn ein Lehrer statt zu Gefängnißstrafe nur zu Geldstrafe verurtheilt worden ist. In Preußen hat erst eine länger als ein Jahr dauernde Freiheitsstrafe oder der Verlust der bürgerlichen Ehre, in Württemberg nur Zuchthaus-, Arbeitshaus- oder Festungsstrafe, sowie auch Gefängnißstrafe von mehr als einjähriger Dauer die Entlassung zur Folge. Ein besonderer Grund zur Entlassung eines Lehrers ist außerdem der Uebtritt zu einer anderen Confession, sofern letztere durch das Amt des Lehrers bedingt ist. In diesem Falle verliert der Entlassene nicht die Fähigkeit zu einer anderweiten Anstellung im Lehrfache. Die Entlassung eines Lehrers erfolgt nur auf Grund vorausgegangener Untersuchung und es ist dem Angeklagten dabei Gelegenheit und Frist zu seiner Verteidigung zu geben (in Württemberg 4, in Sachsen 3 Wochen). Sie erfolgt in den meisten Ländern endgiltig durch das betreffende Ministerium auf Antrag der Collegialbehörden, in Württemberg durch den König, in Preußen durch die Provinzialbehörden (gegen deren Befehle noch Recurs an das Ministerium offen steht), in Sachsen durch das Ministerium des Cultus, gegen dessen Entscheidung, jedoch nur im Falle es Collaturbehörde ist, an das Gesamtministerium appellirt werden kann. Die Entlassung zieht den Verlust des Amtes, des Titels und meist auch des Gehaltes und Pensionsanspruches nach sich. Doch hängt es in mehreren Staaten (Preußen, Sachsen, Baden) von dem Ermessen der Behörde ab, ob dem Entlassenen ein Theil des Gehaltes als Pension für immer oder nur für eine gewisse Zeit verbleiben soll. In Württemberg erhält bei großer Bedürftigkeit die Familie des Entlassenen Unterstützung. Eine weitere Folge ist der Verlust der Fähigkeit zur Verwaltung des Lehramtes überhaupt oder doch zur Annahme einer selbständigen Lehrerstelle; doch hat man in der Praxis oft von dieser Bestimmung abgesehen. In Württemberg werden Lehrer bei mildernden Umständen zuweilen nur auf ein oder mehrere Jahre entlassen und können nach dieser Zeit wieder angestellt werden; auch ist es statthaft, dergleichen Lehrer als unselbständige zu verwenden. Eine mildere Form der Entlassung ist die, wenn der Lehrer auf Anrathen der Behörde sich vor der Untersuchung zur Niederlegung seines Amtes entschließt.

Dienstfertigkeit. Wer zu jeder Zeit bereit ist, im Augenblicke und ohne langes, eigenes Ueberlegen, sowie ohne ermunterndes Zureden von Seiten Anderer dem Wohle des Nächsten seine Thätigkeit und Kraft zu widmen, verdient den Namen eines Dienstfertigen. Ihm eng verwandt ist der Gefällige, der sich aber nicht bloß im Handeln, sondern zuweilen auch im Unterlassen kund giebt. Gefälligkeit will bei allem Thun und Lassen das Wohlgefallen Anderer erringen; wahre Dienstfertigkeit fragt darnach nicht, sondern handelt entweder aus reinem Pflichtgeföhle, ohne nach Anerkennung zu fragen, oder aus Liebe und Dankbarkeit. Dienstfertigkeit ist das im Kleinen, was thätige Menschenliebe, die Grundtugend des Christenthums im Großen ist; sie ist für letztere das rechte Vorbildungsmittel. Wenn hier und da noch Verdrossenheit und Dienstunwilligkeit, sogar bei Kindern vorkommt, so deutet dies theils auf das Vorhandensein von Trägheit, theils auf Selbstsucht, und wenn beides nicht vorhanden, auf falsche Erziehung hin. Ein munteres, fröhliches Kindergemüth ist der Tugend der Dienstfertigkeit äußerst leicht zugänglich, wenn es nur in der rechten Weise dazu angeleitet wird. Man fange mit der Gewöhnung so früh als möglich an und sei anfangs nur recht genügsam, freue sich auch über geringe Leistungen, bis die Kräfte wachsen und größere möglich machen. Man wecke den Eifer zuerst durch lobende Anerkennungen, vergesse aber nicht, nach und nach darauf hinzuweisen, daß die rechte Dienstfertigkeit nicht nach Lohn und äußerer Anerkennung fragt, sondern den Antrieb in sich selbst, in dem Bewußtsein erfüllter Pflicht und in dem Gebote allgemeiner Menschenliebe findet. Dadurch verhindert man zugleich die Ausartung derselben in Geßallsucht, die ein Product des Egoismus und daher verwerflich ist, bei Kindern aber sich gern da einnistet, wo man nur durch besondere Auszeichnungen und Belohnungen Dienstfertigkeit erzielen will. Wohlthätigkeit gegen Bedürftige und liebevolle Unterstützung der Schwächeren sind zwei Seiten der Dienstfertigkeit, für deren Anerkennung das Schul- und Familienleben ebenfalls Gelegenheit bietet.

Diesterweg, Fr. Adolph Wilhelm, für die Volksschule seit Pestalozzi der hervorragendste Pädagog der neueren Zeit, wurde am 29. October 1790 zu Siegen geboren, studirte zu Herborn und Tübingen Theologie und nachdem er als Hauslehrer zu Mannheim, dann an einer Volksschule zu Worms, sowie seit 1811 an der Musterschule zu Frankfurt a. M. und